



Anwaltschaft für Menschen
mit Behinderung

Tätigkeitsbericht 2011/2012



Leicht zu lesen.
Leicht zu verstehen.
Für alle, die es brauchen.



Das Land
Steiermark

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1. Was steht im <u>Gesetz</u>?	8
§ 50 - Warum gibt es eine <u>Anwaltschaft</u> für Menschen mit Behinderung?	8
§ 51 - Welche Aufgaben und Rechte hat die <u>Anwaltschaft</u> für Menschen mit Behinderung?	8
§ 52 - Die Leitung der <u>Anwaltschaft</u>	10
2. Ist die <u>Anwaltschaft</u> für Menschen mit Behinderung wirklich unabhängig?	13
3. Informationen über die Arbeit der <u>Anwaltschaft</u> für Menschen mit Behinderung	17
3.1. Problem-Fälle	17
3.2. Worum ist es bei den Anfragen gegangen?	20
3.3. Kontakte zu Klientinnen und Klienten	22
3.4. Welche Klientinnen und Klienten kommen zur <u>Anwaltschaft</u> für Menschen mit Behinderung?	23
4. Allgemeine Tätigkeiten	25
5. Überprüfung der Arbeit der Behinderten-Hilfe	26
6. Zu lange Dauer von Verfahren für Menschen mit Behinderung	27
7. Plan für die Leistungen der Behinderten-Hilfe	29
8. Gesundheits-Behandlungen im Ausland	31
9. Interessen von Organisationen - Interessen von Klientinnen und Klienten	32



10. Recht auf Aufnahme in eine Einrichtung	33
11. Eigene Beiträge für Hilfsmittel	35
12. Probleme in der Schule	36
13. Probleme bei der Arbeit	39
14. Welche Vorschläge der <u>Anwaltschaft</u> für Menschen mit Behinderung sind umgesetzt worden?	43
14.1. Schließung des Landes-Pflegeheims Schwanberg	43
14.2. <u>Selbst-Vertretungen</u> in Arbeits-Einrichtungen und Wohn-Einrichtungen	43
14.3. Anspruch auf Leistungen für Flüchtlinge aus anderen Ländern	44
14.4. Verbesserung der Kranken-Versicherung	45
14.5. <u>Aktions-Plan</u> des Landes Steiermark	45
Wörterbuch	48

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren!

Das ist mein 4. Bericht über die Arbeit der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung.

Ich schreibe in diesem Bericht über die Arbeit in den Jahren 2011 und 2012.

In diesen Jahren hat die Landesregierung der Steiermark damit begonnen Geld einzusparen. Es ist besonders im Sozialbereich gespart worden. Vor allem auch bei den Leistungen für Menschen mit Behinderung.

Viele Menschen mit Behinderung und auch ihre Angehörigen haben große Sorgen und Angst, wie ihr Leben weitergehen wird. Sie haben Angst davor, dass ihr Leben viel schlechter wird.

Das hat auch die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung bei ihrer Arbeit stark gemerkt.

Es hat wegen der Einsparungen sehr viele Anfragen und Aufgaben für die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung gegeben. Mehr als in den Jahren davor.

Aber weil die Landesregierung der Steiermark weniger Geld für die Menschen ausgeben will, hat die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung weniger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehabt.

Das ist natürlich sehr schlecht für die Arbeit der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung.

Ich bedanke mich deshalb wieder bei meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie haben sich sehr stark für die Probleme der Menschen mit Behinderung eingesetzt. Sie haben viel mehr gearbeitet, als sie eigentlich müssten.

Ohne diese Arbeit könnte die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ihre Aufgaben nicht richtig erledigen.

Ich bedanke mich aber auch bei den Menschen, die immer wieder mit ihren Problemen zu uns kommen. Damit zeigen sie, dass sie uns vertrauen.

Sie zeigen damit auch, dass unsere Arbeit gut ist.

Das ist eine große Anerkennung für mein Team und mich. Gleichzeitig haben wir dadurch den Auftrag, dass wir auch weiter für Menschen mit Behinderung arbeiten.

Wir müssen weiter für die Rechte von Menschen mit Behinderung arbeiten. Wir müssen dagegen kämpfen, dass manche Leute verhindern wollen, dass es Menschen mit Behinderung besser geht.

Deshalb stehen in diesem Bericht
vor allem Anregungen und Empfehlungen,
wie man das Leben von Menschen mit Behinderung
besser machen kann.



Mag. Siegfried Suppan

Graz, im November 2013



1. Was steht im Gesetz?

Im Steiermärkischen Behinderten-Gesetz steht, dass es eine Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung geben muss.

Das steht in einigen Abschnitten von diesem Gesetz. Die Abschnitte von einem Gesetz heißen **Paragrafen**. Das Zeichen für Paragraf sieht so aus: §

§ 50 - Warum gibt es eine Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung?

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ist dafür zuständig, dass die Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung beachtet werden.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung arbeitet beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung.

§ 51 - Welche Aufgaben und Rechte hat die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung?

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung muss sich um die Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung kümmern.



Sie hat folgende Aufgaben und Rechte:

- Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung muss Menschen mit Behinderung beraten. Sie muss ihnen auch Auskünfte geben. Aber es gibt bestimmte Auskünfte, die die Anwaltschaft nicht geben darf. Das steht im Gesetz.
- Die Anwaltschaft muss sich um Beschwerden kümmern.
- Wenn jemand eine Idee hat, was man tun kann, damit es Menschen mit Behinderung besser geht, muss die Anwaltschaft diese Idee prüfen. Wenn die Idee gut ist, schlägt die Anwaltschaft vor, dass diese Idee auch umgesetzt wird.
- Für bestimmte Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung ist die Landesregierung der Steiermark zuständig. Wenn sich die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung um solche Angelegenheiten kümmert, muss sie Unterstützung von allen zuständigen Stellen bekommen. Zum Beispiel muss sie Auskünfte oder Berichte bekommen.
- Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung darf bestimmte Einrichtungen besuchen. Das sind Einrichtungen, die unter der Aufsicht des Landes stehen und in denen Menschen mit Behinderung ständig oder zeitweise arbeiten und wohnen.



§ 52 - Die Leitung der Anwaltschaft

- Ein Mitglied der Landesregierung der Steiermark ist für die Interessen von Menschen mit Behinderung zuständig. Dieses Mitglied muss dafür sorgen, dass es eine Person gibt, die die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung leitet.
- Alle Menschen müssen es erfahren, wenn die Stelle als Leiterin oder Leiter der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung vergeben wird. Zum Beispiel muss es in der Zeitung stehen, wenn die Stelle vergeben wird.
- Damit man die Stelle als Leiterin oder Leiter der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung bekommen kann, muss man bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Man muss sich mit der Behinderten-Hilfe auskennen und man muss sich mit den Gesetzen für Menschen mit Behinderung gut auskennen.
- Die Stelle als Leiterin oder Leiter der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung wird für 5 Jahre vergeben. Man kann sie nach diesen 5 Jahren aber noch einmal bekommen.
- Die Landesregierung darf die Leiterin oder den Leiter der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung abberufen. Das ist aber nur möglich, wenn es wichtige Gründe dafür gibt. In dem Fall kann die Leiterin oder der Leiter nicht mehr in der Anwaltschaft arbeiten. Die Stelle wird durch eine andere Person ersetzt.



Wichtige Gründe für eine Abberufung sind:

- Wenn die Leiterin oder der Leiter der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung die Voraussetzungen nicht erfüllt.
Zum Beispiel wenn sich die Leiterin oder der Leiter mit der Behinderten-Hilfe nicht gut genug auskennt.
Oder wenn sich die Leiterin oder der Leiter der Anwaltschaft mit den Gesetzen für Menschen mit Behinderung nicht gut auskennt.
- Wenn sich die Leiterin oder der Leiter der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung nicht richtig verhält oder grobe Fehler macht.
- Wenn die Leiterin oder der Leiter der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung nicht gesund ist und deshalb nicht mehr arbeiten kann.
- Wenn die Leiterin oder der Leiter der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung von einem Gericht eine Strafe bekommen hat.
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung arbeiten nach dem Dienst-Recht des Landes Steiermark.
Die Leiterin oder der Leiter der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung kann mitentscheiden, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Anwaltschaft arbeiten.
- Die Leiterin oder der Leiter der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung muss sich an keine Weisungen von anderen Stellen halten.



Das heißt, niemand darf ihr sagen,
wie die Arbeit gemacht werden soll.
Die Landesregierung hat die Aufsicht
über die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung.
Die Landesregierung darf sich über alles informieren,
was die Leiterin oder der Leiter der Anwaltschaft
für Menschen mit Behinderung arbeitet.

Wenn die Landesregierung Auskünfte haben will,
muss die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
diese Auskünfte geben.
Außer es geht um Auskünfte,
die durch den Datenschutz geschützt sind.

- Wenn die Anwaltschaft
für Menschen mit Behinderung
bei ihrer Arbeit Unterstützung braucht,
muss ihr das Amt der Landesregierung helfen.
- Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
muss alle 2 Jahre
einen Bericht über ihre Arbeit schreiben.
Diesen Bericht bekommt der Landtag.



2. Ist die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung wirklich unabhängig?

Im Steiermärkischen Behinderten-Gesetz steht, dass die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung von niemandem Weisungen bekommen darf. Sie kann also arbeiten, wie sie es für richtig hält.

Aber das Amt der Landesregierung bestimmt, mit welchen Mitteln die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung arbeiten muss. Zum Beispiel wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung arbeiten können. Oder welche Büros der Anwaltschaft zur Verfügung stehen.

Wir wollen hier feststellen, dass die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung vom Amt der Landesregierung nicht genug Mittel bekommt, damit sie ihre Aufgaben gut erfüllen kann.

Vor allem gibt es viel zu wenige gut ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Immer mehr Menschen kommen zur Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung. Es gibt immer mehr Aufgaben und Pflichten. Aber es gibt seit Jahren keine neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wenn Stellen frei werden, werden diese Stellen viel zu lange nicht nachbesetzt.



Das Land Steiermark hat einen Aktions-Plan gemacht.

In diesem Plan steht,
wie die UNO-Konvention über die Rechte
von Menschen mit Behinderung
in der Steiermark umgesetzt werden soll.

Aber weil die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
zu wenig Zeit und Möglichkeiten gehabt hat,
hat sie dabei fast **nicht mitarbeiten** können.
Obwohl die Anwaltschaft nach dem Gesetz
für die Interessen der Menschen mit Behinderung zuständig ist!

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
fordert immer wieder,
dass sie mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter braucht.
Sonst kann sie nicht gut arbeiten.

Diese Forderungen werden von der zuständigen Abteilung
immer wieder zurückgewiesen.
Dort heißt es,
dass ohnehin auch andere Stellen
für Menschen mit Behinderung zuständig sind.

Das ist natürlich die falsche Einstellung.
Damit sagt man nämlich eigentlich,
dass die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
nicht unbedingt notwendig ist.

Weil die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
aber so wenig Unterstützung bekommt,
kann sie nicht gut genug arbeiten.
Und dadurch fördert man die Meinung,
dass man sie nicht wirklich braucht.

Es war auch schon fix geplant,
dass die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
neue Büros bekommt.



Diese neuen Büros wären viel besser geeignet als die alten Büros.

Aber auch diese neuen Büros wird es nicht geben.

Es war auch geplant, dass es ein gemeinsames Haus für alle Anwaltschaften des Landes Steiermark geben soll. Das wäre für die Bürgerinnen und Bürger natürlich viel besser und leichter.

Wenn man zum Beispiel ein Frage an die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hat und auch eine Frage an die Patienten- Anwaltschaft, muss man jetzt verschiedene Orte aufsuchen. Wenn es ein gemeinsames Haus geben würde, könnte man das gleichzeitig erledigen.

Aber auch dieses gemeinsame Haus für alle Anwaltschaften wird es **nicht geben**.

Es gibt ein Gesetz, dass es eine Interessen-Vertretung für Menschen mit Behinderung geben muss. Also jemanden, der dafür arbeitet, dass die Rechte, Wünsche und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen beachtet werden. Das ist die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung.

Aber wenn es zu wenig Unterstützung gibt, kann die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ihre Aufgaben nicht gut genug erfüllen. Sie kann auch die Erwartungen der Menschen mit Behinderung nicht erfüllen.



Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung muss sehr viele verschiedene Aufgaben erfüllen. Es gibt viele unterschiedliche Fragen und Probleme. Sie kann nur dann gut und erfolgreich arbeiten, wenn sie alle Informationen bekommt und gut unterstützt wird.

- Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung kann nur dann wirklich unabhängig sein, wenn sie **nicht** zum Amt der Landesregierung gehört. Sie **muss** zum Landtag Steiermark gehören.

Das Team der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung in den Jahren 2011 und 2012:



Referentin
Ulrike
Roth

Assistentin
Daniela
Srb

Assistentin
Karin
Zink

Referent
Bernhard
Lindner

Referentin
Helga
Möstl-Wirth

Sach-
bearbeiterin
Elisabeth
Kappel

Leiter
Siegfried
Suppan



3. Informationen über die Arbeit der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

3.1. Problem-Fälle

Die Landesregierung der Steiermark hat ja mit dem Einsparen von Geld begonnen. Vor allem bei den Leistungen für Menschen mit Behinderung wird sehr viel gespart.

Viele Menschen mit Behinderung und auch ihre Angehörigen sind deshalb sehr verunsichert und haben große Sorgen. Sie haben Angst davor, dass ihr Leben wegen der Einsparungen viel schlechter wird.

Das Land Steiermark hat beschlossen, dass es viel weniger für die Leistungen der Behinderten-Hilfe bezahlen will. Für die einzelnen Arbeits-Tage und Arbeits-Stunden wird viel weniger bezahlt.

Vor diesem Entschluss hat man aber nicht mit Vertreterinnen und Vertretern der Behinderten-Hilfe gesprochen.

Viele Einrichtungen der Behinderten-Hilfe sind der Meinung, dass es unmöglich ist, unter diesen Bedingungen für Menschen mit Behinderung weiter zu arbeiten.



Es ist auch viel gestritten worden,
wer daran schuld ist,
dass die Situation so schlecht ist.
Auch deshalb haben Menschen mit Behinderung
und ihre Angehörigen große Sorgen,
wie es weitergehen soll.
Aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Behinderten-Hilfe haben Sorgen,
wie es für sie weitergehen wird.

Weil es weniger Geld für die einzelnen
Arbeits-Tage und Arbeits-Stunden gibt,
gibt es auch weniger Betreuung
für die Menschen mit Behinderung.
Dadurch werden viele Menschen mit Behinderung
schlechter betreut als früher.

Es hat auch weniger Geld für die Entlastung
der Familien von Menschen mit Behinderung gegeben.
Es hat auch weniger persönliches Geld
für Menschen mit Behinderung gegeben.

Dadurch war es in einigen Fällen sehr schwierig,
die notwendige Unterstützung sicherzustellen.

Wegen der Einsparungen sind im Jahr 2011
natürlich noch mehr Menschen
zur Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung gekommen.

Es waren aber nicht nur **mehr** Fälle.
Die Fälle waren auch schwieriger
und die Menschen haben
noch mehr Unterstützung gebraucht.



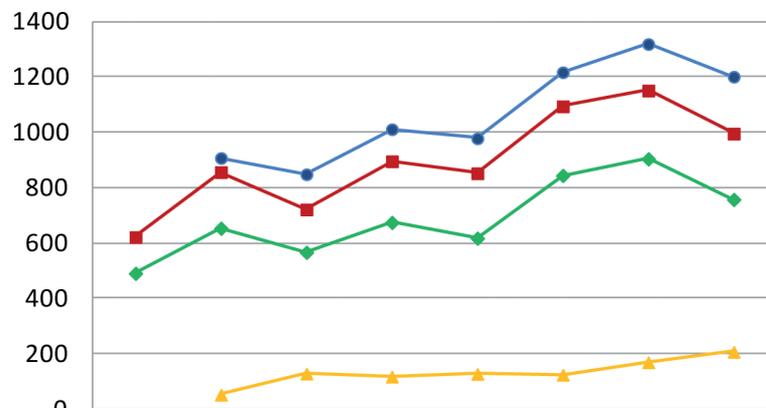
Gleichzeitig hat die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung aber mit weniger Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern arbeiten müssen. Deshalb hat es leider viel weniger Sprechstage in den einzelnen Bezirken der Steiermark gegeben.

Deshalb hat es im Jahr 2012 weniger neue Fälle gegeben. Aber es hat mehr Anfragen gegeben, an denen die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung lange arbeiten musste.

Obwohl die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung viel zu wenig Unterstützung und Mittel hat, hat sie in den letzten 2 Jahren 2.520 Fälle bearbeitet.

Seit dem Jahr 2005 sind Anfragen von 6.564 Menschen mit Behinderung bearbeitet worden.

Entwicklung der Geschäftsfälle 2005 - 2012



	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Klient/innen-neu	490	653	566	674	617	844	904	757
Geschäftsfälle-neu	621	856	721	895	852	1094	1151	995
Geschäftsfälle-alt		51	127	116	126	123	168	206
Summe d. Geschäftsfälle		907	848	1011	978	1217	1319	1201



3.2. Worum ist es bei den Anfragen gegangen?

Es gibt sehr viele verschiedene Probleme für Menschen mit Behinderung.

Menschen mit Behinderung stoßen fast überall auf Hindernisse.

Sie wenden sich deshalb mit sehr vielen verschiedenen Fragen an die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung.

Deshalb finden Sie in der folgenden Aufstellung die Fragen, die am häufigsten vorkommen. Andere Fragen finden Sie unter „Sonstiges“. Dabei geht es zum Beispiel um die Pflege oder um die Betreuung von Jugendlichen.

- Steiermärkisches Behinderten-Gesetz
- Pflegegeld
- Fragen zum Geld
- Bundes-Behinderten-Gesetz
- Beschwerden über Einrichtungen oder Personen
- Rechtliche Fragen – zum Beispiel zum Mietrecht oder Erbrecht
- Barrierefreiheit und Mobilität
- Pensionen für Menschen, die nicht arbeiten können
- Kindergarten und Schule
- Suche nach einem Arbeitsplatz
- Sachwalterschaft und Vertretung von Angehörigen
- Familienbeihilfe



- Suche nach Wohnungen und Betreuungs-Einrichtungen
- Gesetz über die Sozial-Versicherung
- Führerschein und Parkplätze für behinderte Personen
- Sonstiges

Bei den meisten Fällen geht es noch immer darum, dass Menschen mit Entscheidungen zum Steiermärkischen Behinderten-Gesetz nicht einverstanden sind.

Wir wollen hier eines besonders erwähnen:
Es gibt sehr viele Beschwerden darüber, dass sich Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Behörden oder Einrichtungen falsch verhalten haben. Es waren in den letzten 2 Jahren fast doppelt so viele Beschwerden wie in der Zeit davor.

Das zeigt deutlich, dass sich viel mehr betroffene Menschen trauen, ihre Rechte einzufordern. Sie zeigen auf, wo es nicht richtig läuft und wehren sich dagegen.

Es gibt auch viel mehr Beratung und Unterstützung bei der Suche nach der richtigen Einrichtung für Menschen mit Behinderung.

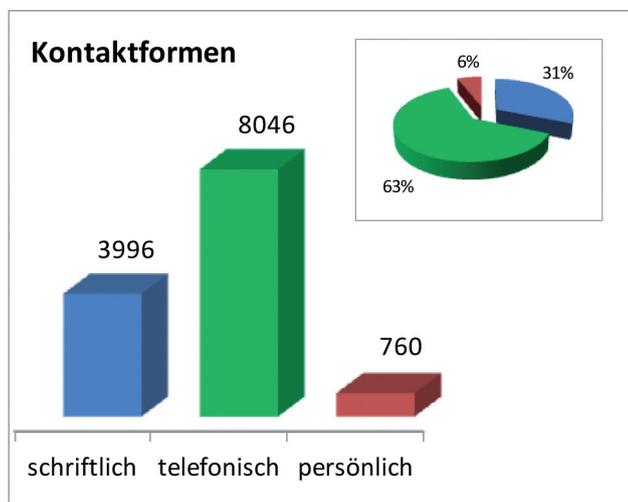
Es gibt auch viel mehr Anfragen, wegen zu wenig Barrierefreiheit oder Mobilität.

3.3. Kontakte zu Klientinnen und Klienten

Es gibt immer mehr Anfragen an die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung. Deshalb gibt es auch weiterhin viele Kontakte zu Menschen mit Behinderung, ihren Angehörigen und anderen zuständigen Personen.

Es gibt aber weniger persönliche Gespräche. Es hat ungefähr 13.000 Kontakte gegeben. Fast alle davon sind telefonisch oder schriftlich erledigt worden.

Das ist sehr schlecht für die Qualität der Arbeit der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung. Das führt leider auch dazu, dass immer mehr Menschen auf die Unterstützung der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung verzichten.





3.4. Welche Klientinnen und Klienten kommen zur Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung?

Es gibt viele verschiedenen Anfragen an die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung. Und es gibt viele verschiedene Menschen, die Unterstützung brauchen.

Wir sprechen in der folgenden Aufzählung nur von Menschen mit Behinderung. Nicht von Angehörigen oder anderen Personen.

■ **Alter und Geschlecht**

Es gibt immer mehr Probleme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Vor allem die Eltern haben große Sorgen, weil es durch die Einsparungen viel weniger Geld gibt.

Viele Eltern haben sich deshalb beraten lassen, wie sie zu Geld oder Unterstützung für ihre Kinder kommen können. Außerdem hat es viele Fälle gegeben, bei denen es um Probleme in der Schule gegangen ist.

Es gibt auch immer mehr Anfragen von Menschen, die aus anderen Ländern kommen.

Und es gibt mehr Anfragen von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen.

Es hat mehr als 100 Anfragen von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung gegeben.



Bei diesen Anfragen wollten die Menschen nicht selbst mit der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung sprechen. Sie wollten unerkannt bleiben.

■ **Wohnort**

Fast die Hälfte der Klientinnen und Klienten wohnen in Graz oder Graz-Umgebung.

Der Grund dafür kann sein, dass es in Graz viele Angebote für Menschen mit Behinderung gibt. Deshalb wohnen da viele Familien von Menschen mit Behinderung.

Ein anderer Grund dafür ist aber auch, dass die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung nicht oft genug in den anderen steirischen Bezirken sein kann. Dafür gibt es zu wenig Geld und zu wenige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Deswegen hat es viel weniger Klientinnen und Klienten aus den anderen Bezirken gegeben.

4. Allgemeine Tätigkeiten

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung arbeitet für die Interessen von allen Menschen mit Behinderung.

Das ist nur sehr schwer möglich,
weil die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung zu wenig Geld und Unterstützung bekommt.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hat weiter so gut wie möglich mit ihren Partnerinnen und Partnern gearbeitet.

Es gibt auch weiterhin jeden Monat im Internet Informationen über die Arbeit der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung. Diese Informationen schreibt Herr Gernot Bisail.

Es gibt eine Arbeits-Gruppe von allen österreichischen Interessens-Vertretungen für Menschen mit Behinderung.

Der Leiter der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung in der Steiermark hat diese Arbeits-Gruppe geleitet. Aber das ist auch nicht mehr möglich, weil es zu wenige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt.

Die Arbeits-Gruppe kann momentan überhaupt nicht mehr zusammen arbeiten, weil es überall zu wenig Geld und Unterstützung gibt.



5. Überprüfung der Arbeit der Behinderten-Hilfe

Die zuständige Abteilung des Landes Steiermark hat viel zu wenige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Deswegen können die Einrichtungen der Behinderten-Hilfe nicht regelmäßig und gut genug überprüft werden.

Auch wenn die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung schlechte Zustände aufzeigt, können diese nur sehr langsam bearbeitet werden.

Deshalb dauert es oft viel zu lange, bis schlechte Zustände beseitigt werden.

- Die zuständige Abteilung muss viel mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekommen. Sonst können die Einrichtungen der Behinderten-Hilfe nicht gut genug überprüft werden.



6. Zu lange Dauer von Verfahren für Menschen mit Behinderung

Nach dem Steiermärkischen Behinderten-Gesetz haben Menschen mit Behinderung das Recht auf bestimmte Unterstützungen. Wenn man so eine Unterstützung haben will, muss man einen Antrag stellen.

Wenn Menschen mit Behinderung eine Leistung nicht bekommen, können sie noch einmal einen Antrag stellen, dass ihre Anfrage nochmals überprüft wird. Das nennt man „Berufung“.

Es dauert aber oft sehr lange, bis diese Anfragen erledigt werden. Manchmal dauert es Jahre.

Das hat manchmal sehr schlechte Folgen. Zum Beispiel hat jemand die Leistung „Persönliche Assistenz“ beantragt. Der Antrag ist zuerst abgelehnt worden. Dann hat die betroffene Person Recht bekommen.

Aber die Berufung hat **3 Jahre** gedauert!

Die Person hat also das Recht auf Persönliche Assistenz gehabt. Aber: Die Leistung „Persönliche Assistenz“ gibt es in der Form nicht mehr.

Also muss die betroffene Person jetzt einen neuen Antrag stellen, damit sie die Leistung endlich bekommt. Während der ganzen Zeit hat dieser Mensch keine Leistung bekommen.



Oft verlangen die zuständigen Stellen auch sehr alte Nachweise.

Diese Nachweise gibt es oft gar nicht mehr.

Auch deshalb dauern viele Entscheidungen sehr lange.

- Alle unerledigten Anfragen müssen so schnell wie möglich erledigt werden! Menschen mit Behinderung müssen so schnell wie möglich wissen, welche Leistungen sie bekommen.



7. Plan für die Leistungen der Behinderten-Hilfe

Es gibt keine genauen Informationen,
was Menschen mit Behinderung
in der Steiermark wirklich brauchen.

Es gibt auch keinen Plan,
wie man vernünftig arbeiten muss,
damit man Menschen mit Behinderung
sinnvoll helfen kann.

Es hat zwar 2004 ein neues Gesetz
für Menschen mit Behinderung gegeben.
Aber dabei ist nicht gut geplant worden.
Wahrscheinlich hat es deswegen auch
mehr Kosten gegeben.

Es ist gut,
dass Menschen mit Behinderung jetzt
viel mehr Angebote und Unterstützung haben.
Aber es gibt keinen Plan,
was man damit genau erreichen will.

Zum Beispiel leben noch immer
sehr viele Menschen mit Behinderung
in großen Einrichtungen
und werden Vollzeit betreut.

Es steht aber in der UNO-Konvention,
dass es kleinere Wohnformen geben muss.
Die Menschen mit Behinderung
müssen so selbstständig wie möglich leben können.
Das ist aber nur möglich,
wenn es klare Pläne gibt,
wann und wie man das machen will.



Dabei muss man auch an ältere Menschen mit Behinderung denken. Und man muss daran denken, dass manche Menschen immer wieder Betreuung für kurze Zeit brauchen und nicht immer in einer Einrichtung leben müssen.

- Es muss dringend einen Plan für Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen geben. In diesem Plan muss genau stehen, wie und wann die Ziele der UNO-Konvention erreicht werden sollen.



8. Gesundheits-Behandlungen im Ausland

Das Land Steiermark ist der Meinung,
dass Gesundheits-Behandlungen im Ausland
nicht mehr über das Steiermärkische Behinderten-Gesetz
bezahlt werden können.

Sowohl in der UNO-Konvention
als auch in einigen Bestimmungen der EU
steht das Gegenteil.

Auch deshalb ist die Anwaltschaft
für Menschen mit Behinderung nicht dieser Meinung.

Aber das war den zuständigen Stellen nicht wichtig.
Es hat sogar eine Empfehlung
der Sozial-Versicherungen gegeben,
dass das Geld für bestimmte Gesundheits-Behandlungen
wenigstens teilweise zurückgezahlt wird.

Aber auch das hat die Meinung der zuständigen Personen
beim Land Steiermark nicht geändert.

Es steht aber klar in einer Verordnung der EU,
dass die Kosten von Gesundheits-Behandlungen
auch im Ausland bezahlt werden müssen,
wenn ein Mensch bei uns ein Recht darauf hat.

Deshalb ist die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
auch weiterhin der Meinung,
dass auch Gesundheits-Behandlungen im Ausland
über das Steiermärkische Behinderten-Gesetz
bezahlt werden müssen.

- Es müssen auch die Kosten für Gesundheits-Behandlungen
im Ausland bezahlt werden.
Nur so können wir unsere Verpflichtungen einhalten.

9. Interessen von Organisationen - Interessen von Klientinnen und Klienten

Wenn ein Mensch mit Behinderung einen Antrag für eine bestimmte Leistung stellt, wird auch der **Grad der Beeinträchtigung** festgestellt. Das heißt, man stellt fest, wie schwer die Behinderung ist.

Manche Organisationen für Menschen mit Behinderung sind mit diesen Einstufungen nicht einverstanden oder nehmen nur Menschen mit bestimmten Einstufungen auf.

In so einem Fall müssen die betroffenen Personen selbst einen neuen Antrag stellen, damit eine Entscheidung vielleicht geändert wird. Nur so können sie vielleicht doch zu einer bestimmten Leistung kommen.

Menschen mit Behinderung werden immer mehr unter Druck gesetzt.

Eine Organisation schreibt sogar in ihre Verträge, dass es weniger Betreuung geben kann. Nämlich wenn sie selbst glauben, dass sie für die Betreuung mehr Geld brauchen, als sie vom Land Steiermark bekommen.

- Es ist notwendig, dass bestimmte Leistungen unabhängig vom Grad der Beeinträchtigung sind.



10. Recht auf Aufnahme in eine Einrichtung

Das Land Steiermark muss Menschen mit Behinderung bestimmte Leistungen zur Verfügung stellen.

Diese Leistungen sollen es den Menschen mit Behinderung ermöglichen, dass sie am Leben in unserer Gesellschaft teilhaben können.

Das sind unter anderem bestimmte Einrichtungen, in denen Menschen mit Behinderung leben.

Teilweise leben sie ständig dort und teilweise gibt es tagsüber Betreuung und Beschäftigung.

Zuerst wird ein Antrag gestellt, dass eine Person in so einer Einrichtung aufgenommen wird.

Wenn der Antrag angenommen wird, gibt es einen **Bescheid**.

Ein Bescheid ist eine Entscheidung oder eine Anordnung von einer Behörde. So einen Bescheid bekommt eine Person meistens schriftlich mit der Post zugestellt.

Wenn ein Mensch einen Bescheid bekommt, hat er das **Recht**, dass er in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung aufgenommen wird.

Es passiert aber leider oft, dass bestimmte Menschen nur schwer einen Platz bekommen.

Das ist oft dann der Fall, wenn sie viel Betreuung und Geduld brauchen. Oder wenn es für die Einrichtungen schwierig ist, mit der Familie umzugehen.



Auch wenn sich die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung für diese Menschen einsetzt, gibt es oft viele Ablehnungen. In diesen Fällen müssen die Klientinnen und Klienten oft lange warten, bis sie einen Platz bekommen.

- Das Land Steiermark hat gesetzliche Pflichten, dass es Menschen mit Behinderung bestimmte Leistungen zur Verfügung stellen muss. Dazu verwendet das Land Steiermark private Einrichtungen. Deshalb muss das Land eine private Einrichtung dazu verpflichten können, dass sie bestimmte Personen aufnimmt.



11. Eigene Beiträge für Hilfsmittel

Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen müssen immer mehr Geld für bestimmte Hilfsmittel und Leistungen selbst bezahlen.

Das führt aber **nicht** dazu, dass weniger unnötige Hilfsmittel oder Leistungen bezahlt werden. Es führt dazu, dass viele Menschen auf Hilfsmittel und Leistungen verzichten, die sie dringend brauchen würden.

Bei der Entlastung von Familien wird zum Beispiel zeitweise Betreuung bezahlt. Wenn eine Person Pflegegeld bekommt, muss sie aber selbst auch etwas dazuzahlen. Für viele ist das aber zu teuer.

Das trifft oft die Menschen, die dringend mehr Betreuung brauchen würden. Zum Beispiel Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher mit wenig Geld.

Das führt zu einer sehr hohen Belastung für die betreuenden Angehörigen. Außerdem ist es schlecht für die Töchter und Söhne mit Behinderung. Sie können dadurch viel schlechter lernen, wie sie selbstbestimmt und gleichberechtigt leben können.

- Viele Menschen mit Behinderung brauchen mehr Geld als Menschen ohne Behinderung, damit die Nachteile der Behinderung ausgeglichen werden. Sie haben aber das Recht auf ein gleichberechtigtes Leben. Deshalb dürfen Leistungen aus dem Steiermärkischen Behinderten-Gesetz für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen nichts kosten.



12. Probleme in der Schule

Schülerinnen und Schüler mit Behinderung haben das Recht, dass sie gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne Behinderung in die Schule gehen können.

Es wird aber immer schwieriger, dass dieses Recht durchgesetzt wird.

In der Steiermark gehen sehr viele Kinder mit Behinderung nicht mehr in eine Sonderschule. Aber das bedeutet nicht, dass es wirklich keine Trennung mehr gibt.

Es können zwar die meisten Kinder mit Behinderung in die gleichen Schulen wie Kinder ohne Behinderung gehen. Aber sie werden dort nicht so betreut, dass sie wirklich gleichberechtigt sind.

Das hat mehrere Gründe. Zum Beispiel ist es im Schulbereich unklar, welche Stellen wofür zuständig sind.

Es gibt aber auch viele Schwierigkeiten, wenn es Anträge auf bestimmte Leistungen gibt. Viele Schülerinnen und Schüler mit Behinderung bekommen nicht die Unterstützung, die sie brauchen würden.



Zum Beispiel werden oft bestimmte Leistungen nicht bezahlt, die nicht direkt etwas mit dem Lernen zu tun haben.

Aber manche Schülerinnen oder Schüler brauchen Unterstützung, wenn sie auf die Toilette müssen oder sich waschen wollen. Ohne diese Unterstützung können sie nicht gleichberechtigt in die Schule gehen.

Außerdem gibt es nach dem Gesetz für die Pflichtschulen nur Hilfe bei körperlicher Behinderung.

Außerdem gibt es eine Behörde, die selbst darüber entscheidet, welche Leistungen sie zulässt und welche nicht. Und diese Behörde lässt viele Leistungen nicht zu.

Das ist natürlich sehr schlecht für den gemeinsamen Schulbesuch von Kindern mit und ohne Behinderung.

Außerdem ist es sehr bedenklich, dass eine Behörde selbst über Leistungen bestimmt. Das muss eine andere und unabhängige Stelle machen.

Es gibt auch noch immer keine Regelung, wer die notwendige Assistenz bei Schulveranstaltungen bezahlt. Zum Beispiel bei Ausflügen, Wandertagen oder Reisen.

Jetzt müssen sich viele Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung selbst darum kümmern. Sie müssen bei verschiedenen Stellen ansuchen und oft selbst Geld dazuzahlen.



Sie müssen oft viel mehr zahlen
als die Eltern von Schülerinnen und Schülern ohne Behinderung.

Deshalb sollte es möglichst einfache Regelungen geben,
wenn es um Leistungen für
Schülerinnen und Schüler mit Behinderung geht.
Wenigstens dort,
wo das Land Steiermark zuständig ist.

- Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung fordert deshalb noch einmal Folgendes:
Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung muss es das Recht auf Unterstützung in allen Bereichen geben.
Nur so können alle Kinder gleichberechtigt miteinander in die Schule gehen.

Das muss in einem Gesetz geregelt werden.
Zuständig muss die Abteilung für Bildung sein.



13. Probleme bei der Arbeit

Viele Menschen finden zurzeit
nur schwer einen Arbeitsplatz.
Menschen mit Behinderung finden
deshalb besonders schwer einen Arbeitsplatz.

Es hat in Österreich in letzter Zeit
einige Veränderungen gegeben.
Diese Veränderungen sollen dazu führen,
dass mehr Menschen mit Behinderung
einen Arbeitsplatz finden.

Zum Beispiel können begünstigt behinderte Personen
jetzt bis 4 Jahre nach Beginn ihrer Arbeit
ganz normal gekündigt werden.
Erst danach haben sie einen höheren Schutz
vor einer Kündigung.

Aber die Veränderungen haben nichts bewirkt.

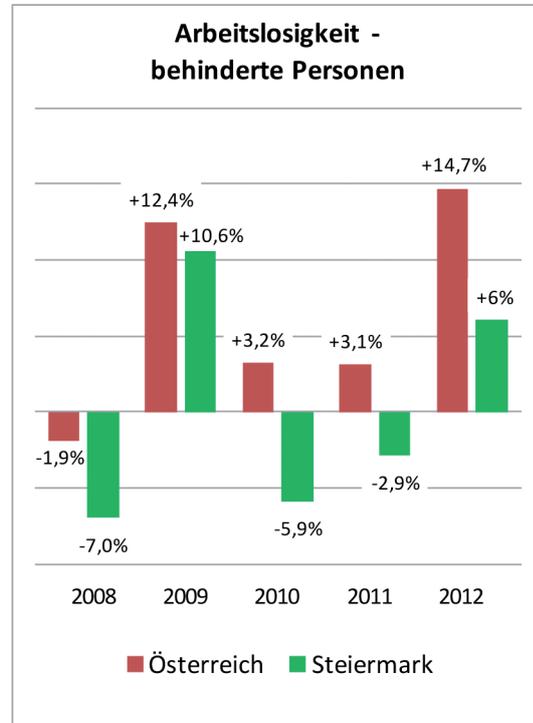
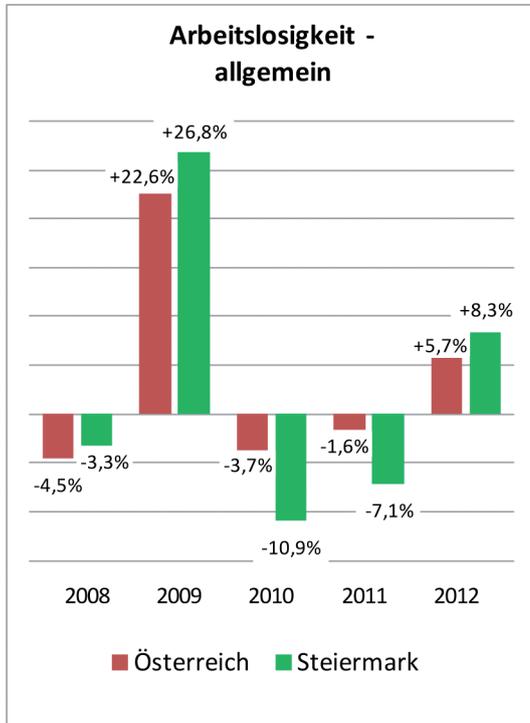
Leider haben auch in der Steiermark
viele Menschen mit Behinderung
keinen Arbeitsplatz.

Im Jahr 2011 haben etwas mehr Menschen mit Behinderung
in der Steiermark Arbeit gefunden.
Aber schon im Jahr 2012
ist die Arbeitslosigkeit wieder stark gestiegen.
Insgesamt haben weniger Menschen mit Behinderung
einen Arbeitsplatz als vor dem Jahr 2011.

Firmen mit mehr als 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
müssten begünstigt behinderte Personen anstellen.
Das steht im Behinderten-Einstellungs-Gesetz.
Wenn eine Firma das nicht tut,
muss sie Strafe zahlen.



Aber die Strafe ist sehr niedrig.
Deshalb zahlen sehr viele Firmen lieber die Strafe
und stellen keine Menschen mit Behinderung an.



In der Steiermark ist die Situation
für Menschen mit Behinderung
ein bisschen besser als im Rest von Österreich.

Das ist auch deshalb so,
weil das Land Steiermark etwas dazuzahlt,
damit Menschen mit Behinderung
am allgemeinen Arbeitsmarkt Arbeit finden.

Es gibt aber verschiedene Stellen,
die dafür zuständig sind.
Es gibt Stellen im Land Steiermark
und Stellen, die für ganz Österreich zuständig sind.
Diese Stellen arbeiten aber oft nicht gut miteinander.



Oft ist nicht klar,
welche Stelle wofür zuständig ist.
Das muss besser werden.

Die Stellen müssen gut zusammenarbeiten.
Es muss auch klar sein,
wer notwendige Hilfsmittel
für Menschen mit Behinderung bezahlt.

- Damit Menschen mit Behinderung
am allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können,
muss es eine gute Zusammenarbeit
zwischen den zuständigen Stellen geben.

Es muss eindeutig klar sein,
welche Stelle wofür zuständig ist.

Menschen mit Behinderung
haben das Recht auf Arbeit.
Dieses Recht muss abgesichert werden.
Außerdem muss es mehr Ansprüche geben,
damit mehr Menschen mit Behinderung
mit Menschen ohne Behinderung
gemeinsam arbeiten können.

- Es muss auch klar sein,
wer für notwendige Hilfsmittel
für Menschen mit Behinderung zuständig ist.
Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
hat schon mehrmals gefordert,
dass es nur eine einzige Stelle geben darf,
die für Hilfsmittel zuständig ist.

Ganz besonders schlimm
ist die Situation für Menschen,
die in Einrichtungen oder Betrieben
der Behinderten-Hilfe arbeiten.



Sie sind nur gegen Unfälle versichert.
Sie haben kein Recht auf eine Pension,
eine Kranken-Versicherung oder auf Arbeitslosen-Geld.

Diese Menschen haben nur das Recht auf ein Taschengeld.
Das sind momentan 59 Euro im Monat.
Oder sie bekommen eine Beihilfe,
damit sie die notwendigsten Kosten
für ihr Leben bezahlen können.
Das nennt man Lebensunterhalt.

Wie viel ein Mensch
für den Lebensunterhalt bekommt,
hängt auch davon ab,
wie viel Geld er im Monat hat.

Wenn eine Einrichtung einem Menschen mit Behinderung
freiwillig mehr bezahlt,
wird das zu dem monatlichen Geld dazugezählt.
Dieser Mensch bekommt deshalb
weniger Geld für den Lebensunterhalt.

Diese höheren Zahlungen
sind also nur eine Anerkennung
und helfen den Menschen mit Behinderung nicht weiter.
Sie bekommen schließlich insgesamt nicht mehr Geld.

- Wenn eine Einrichtung Menschen mit Behinderung
freiwillig Geld bezahlt,
darf das nicht zum Lebensunterhalt zählen.

- Wenn Menschen in Einrichtungen oder Betrieben
der Behinderten-Hilfe arbeiten,
müssen sie eine vollständige Sozial-Versicherung haben.
Für ganz Österreich gibt es hier keine Lösung.
Deshalb muss es wenigstens eine Lösung
für die Steiermark geben.



14. Welche Vorschläge der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung sind umgesetzt worden?

14.1. Schließung des Landes-Pflegeheims Schwanberg

Vor einigen Jahren ist bekannt geworden, dass es den Bewohnerinnen und Bewohnern im Landes-Pflegeheim Schwanberg oft sehr schlecht gegangen ist.

Das Landes-Pflegeheim Schwanberg war überhaupt nicht für die Betreuung von Menschen mit Behinderung geeignet.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hat gemeinsam mit der **Achterbahn – Plattform für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung** dafür gekämpft, dass die Situation besser wird.

Die Landesregierung hat jetzt den Beschluss gefasst, dass die Bewohnerinnen und Bewohner nach und nach woanders betreut werden. Das Landes-Pflegeheim Schwanberg soll dann ganz geschlossen werden.

14.2. Selbst-Vertretungen in Arbeits-Einrichtungen und Wohn-Einrichtungen

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hat gemeinsam mit einem Selbst-Vertreter gezeigt, wie die Selbst-Vertretung von Menschen mit Behinderung funktioniert.



Sie haben gezeigt,
dass Menschen mit Behinderung
mitbestimmen sollen,
wie sie leben und arbeiten wollen.

Sie haben das bei vielen Veranstaltungen
den Leiterinnen und Leitern von Einrichtungen
für Menschen mit Behinderung vorgestellt.

Sie haben die Leiterinnen und Leiter
davon überzeugen können,
dass die Mitbestimmung sehr wichtig ist.

Jetzt gibt es diese Mitbestimmung
in sehr vielen Einrichtungen.
Eine Selbst-Vertretung ist ein Zeichen dafür,
dass eine Einrichtung gut ist.

Das gilt für Arbeits-Einrichtungen
und Wohn-Einrichtungen.

14.3. Anspruch auf Leistungen für Flüchtlinge aus anderen Ländern

Leider müssen viele Menschen
aus ihrer Heimat fliehen,
weil sie dort in großer Gefahr sind.
Viele Menschen werden verfolgt,
weil sie eine bestimmte Religion haben
oder weil sie zu einer bestimmten Volks-Gruppe gehören.

Unter diesen Menschen
sind auch Menschen mit Behinderung.



Diese Menschen haben aber in der Steiermark keinen Anspruch auf Leistungen der Behinderten-Hilfe gehabt. Obwohl sie rechtmäßig in der Steiermark gelebt haben.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hat es geschafft, dass das Gesetz geändert worden ist. Jetzt bekommen auch Menschen mit Behinderung aus anderen Ländern Unterstützung.

14.4. Verbesserung der Kranken-Versicherung

Wenn Menschen mit Behinderung in Einrichtungen oder Betrieben der Behinderten-Hilfe arbeiten, haben sie keine Sozial-Versicherung.

Wenn diese Menschen nicht bei Angehörigen mitversichert waren, haben sie diese Versicherungen selbst bezahlen müssen. Das ist sehr teuer gewesen.

Diese Leute haben jetzt Anspruch auf eine Sozial-Versicherung.

14.5. Aktions-Plan des Landes Steiermark

Damit die UNO-Konvention umgesetzt werden kann, muss es einen genauen Plan geben.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hat den Vorschlag gemacht, auch einen Plan nur für die Steiermark zu machen.



Die Regierung der Steiermark hat diesen Vorschlag angenommen und den Aktions-Plan gemacht.

In diesem Aktions-Plan steht genau, was in den nächsten Jahren geschehen muss. Dann kann die UNO-Konvention in der Steiermark umgesetzt werden.

An diesem Plan arbeiten mehrere Arbeits-Gruppen. Es arbeiten auch Menschen mit Behinderung mit.

Es stehen auch einige Punkte im Aktions-Plan, die die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung schon länger gefordert hat. Zum Beispiel soll es eine Selbst-Vertretung von Menschen mit Behinderung für die ganze Steiermark geben.

Es gibt auch einen Aktions-Plan für ganz Österreich. Aber in diesem Plan steht zum Großteil nur, was man ungefähr machen sollte, damit die UNO-Konvention in Österreich umgesetzt werden kann.

Der Aktions-Plan für die Steiermark ist viel genauer. Es gibt in dem Plan auch gute Vorschläge, wie man den Erfolg überprüfen kann.

Die Steiermark ist das erste österreichische Bundesland, das so einen Aktions-Plan gemacht hat. Es sind auch viele Partnerinnen und Partner aus allen Abteilungen des Landes Steiermark, aus der Bildung oder von Firmen mit dabei.

- Man muss aber ganz klar sagen, dass der Aktions-Plan nur ein erster Schritt ist.



Es gibt in der Steiermark schon viele Leistungen für Menschen mit Behinderung. Aber damit die UNO-Konvention in der Steiermark umgesetzt werden kann, muss noch einiges mehr geschehen.

Das bemerkt man auch daran, dass in diesem Bericht der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung nur einige Probleme kurz zusammengefasst werden konnten.

Es gibt noch viel mehr Probleme, die wir in der Steiermark lösen müssen.

Wörterbuch



Aktions-Plan

Das Land Steiermark hat einen Plan gemacht. In diesem Plan steht, was bis zum Jahr 2014 für Menschen mit Behinderungen getan werden muss. Dieser Plan soll auch dabei helfen, dass die **UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** in der Steiermark eingehalten wird. Dieser Plan heißt Aktions-Plan des Landes Steiermark.

Amt

Ein Amt ist eine Einrichtung des Staates oder eines Bundeslandes. Ein Amt ist dafür zuständig, dass bestimmte Aufgaben des Staates oder der einzelnen Bundesländer erledigt werden.

Angehörige

Angehörige sind meistens Verwandte. Zum Beispiel: Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel. Zu den Angehörigen gehören aber auch die Ehe-Frau oder der Ehe-Mann, die Lebens-Partnerin oder der Lebens-Partner.

Anwaltschaft

Eine Anwaltschaft ist eine Stelle, wo gut ausgebildete Leute arbeiten, damit die Rechte und Interessen von bestimmten Personen beachtet werden.

Zum Beispiel kümmert sich die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung um die Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung in der Steiermark.



barrierefrei, Barrierefreiheit

Barrierefreiheit bedeutet, dass jeder Mensch ungehindert überallhin gelangen kann und alles ungehindert nutzen kann.

Zum Beispiel können im barrierefreien Internet alle Menschen gut zu Informationen kommen. Oder ein Gebäude ist so gebaut, dass Menschen im Rollstuhl selbstständig hinein können.

Begünstigt behindert

Begünstigt behindert sind Personen, die nach dem Behinderten-Einstellungs-Gesetz eine Behinderung von mindestens 50 Prozent haben. Zum Beispiel: Jemand sitzt im Rollstuhl, ist blind, gehörlos oder schwer zuckerkrank.



EU

EU ist die Abkürzung für **Europäische Union**.

Union bedeutet Vereinigung.

In der EU haben sich viele europäische Länder verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten.

Jede EU-Bürgerin und jeder EU-Bürger kann innerhalb der EU wohnen, wo er will.

Zum Beispiel kann eine Person aus Deutschland jederzeit nach Österreich ziehen.



Gesetz

Gesetze sind Regeln, die ein Staat macht.

Alle Menschen, die sich in diesem Staat aufhalten, müssen sich an diese Regeln halten.

Zum Beispiel gelten die österreichischen Gesetze für alle Menschen, die sich in Österreich aufhalten.

Wenn man die Gesetze nicht befolgt, kann man bestraft werden.



Interessen-Vertretung

Eine Interessen-Vertretung arbeitet dafür, dass die Wünsche und Bedürfnisse von bestimmten Menschen beachtet werden.



Landtag

Jedes Bundesland hat einen Landtag.
Der Landtag ist eine Versammlung von Personen, die von den Bewohnerinnen und Bewohnern eines Bundeslandes gewählt worden sind.
Der Landtag beschließt bestimmte Gesetze für ein Bundesland.

M

Mobilität

Mobilität bedeutet,
dass ein Mensch von einem Ort zum anderen kommen kann.
Zum Beispiel zu Fuß, mit dem Bus
oder mit einem Taxi.
Manche Menschen mit Behinderung
können zum Beispiel nicht gut gehen
und brauchen einen Rollstuhl.
Dann brauchen sie ein Fahrzeug,
das für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer geeignet ist.

P

Psychische Beeinträchtigung

Bei einer psychischen Beeinträchtigung
haben Personen Probleme mit ihren Gefühlen.
Diese Personen sind zum Beispiel oft sehr traurig
oder haben oft große Angst.

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
erleben Situationen anders
und verhalten sich oft anders
als Menschen ohne psychische Beeinträchtigung.
Zum Beispiel fühlen, denken und handeln
Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
oft anders als Menschen ohne psychische Beeinträchtigung.



Sachwallerinnen oder Sachwalter Sachwalterschaft

Sachwallerinnen oder Sachwalter sind Personen, die Menschen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderung oder Menschen mit psychischen Erkrankungen bei bestimmten Dingen helfen.

Zum Beispiel:

- wenn jemand Hilfe bei finanziellen Angelegenheiten braucht
- wenn jemand einen Vertrag machen muss
- oder wenn jemand zu einer Behörde muss

Aber die Sachwallerin oder der Sachwalter darf sich nicht in alle Dinge im Leben dieser Person einmischen.

selbstbestimmt leben

Man zeigt oder sagt, wie man leben will.

Man entscheidet für sich selbst.

Man bestimmt für sich selbst.

Selbst-Vertreter, Selbst-Vertreterin, Selbst-Vertretung

Eine Selbst-Vertretung vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen.

Die Selbst-Vertreterinnen und Selbst-Vertreter sind selbst Menschen mit Behinderungen.

Sie sagen, was Menschen mit Behinderungen brauchen oder möchten.

Sie lernen,
welche Rechte und Pflichten
Menschen mit Behinderungen haben.
Sie sagen die Rechte und Pflichten weiter.

Sie können mitreden,
wenn es um die Rechte von
Menschen mit Behinderungen geht.

Sozial-Versicherung

Zur Sozial-Versicherung gehören
Unfall-Versicherung, Kranken-Versicherung,
Arbeitslosen-Versicherung und Pensions-Versicherung.



UNO-Konvention

Die UNO ist ein Zusammenschluss
von fast allen Ländern der Welt.
Die UNO ist zum Beispiel dafür da,
dass die Menschenrechte eingehalten werden
oder dass sie die Menschen schützt,
wenn irgendwo Krieg ist.

Eine Konvention ist ein Vertrag,
bei dem sich viele verschiedene Länder
auf eine gemeinsame Sache einigen.

Die UNO hat eine Konvention gemacht,
in der die Rechte der Menschen mit Behinderungen
auf der ganzen Welt stehen.

Sie heißt
**UNO-Konvention über die Rechte
von Menschen mit Behinderungen.**

Hier können Sie sich bei Fragen melden:

Anwaltschaft für Menschen
mit Behinderung
Hofgasse 12
Erdgeschoß
8010 Graz

Telefon: 0316 877 - 2745

Fax: 0316 877 - 5505

E-Mail: amb@stmk.gv.at

Internet: www.behindertenanwalt.steiermark.at

Impressum:

Wer hat diese Broschüre gemacht?

Anwaltschaft für Menschen
mit Behinderung
Hofgasse 12
8010 Graz

Erscheinungsjahr: 2013

 capito®

E-Mail: office@capito.eu

Internet: www.capito.eu

Übersetzt und überprüft nach dem capito Qualitäts-Standard.